



Datum  
27.05.2005

## Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
07.2005	1 bis 6	4.1-6031.03

BayRS 221041.0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den weiterbildenden**  
**Masterstudiengang Facility Management**  
**an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**  
**und an der Fachhochschule München**  
**(SPO WM-FM)**

**Vom 12. Oktober 2004**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 Abs. 3 und Art. 86a Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung – QualV – vom 28.11.2002 (GVBl 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlassen die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und die Fachhochschule München folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Ziel des Studiums**

Der Masterstudiengang Facility Management vermittelt Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß und einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Kenntnisse über technische, organisatorische und kaufmännische Aufgaben eines Facility Managers und die Fähigkeit zur ganzheitlichen Bewirtschaftung von Immobilien. Dazu gehören insbesondere operative und strategische Prozesse im Gebäudebetrieb, die langfristig und bedarfsgerecht dem Gebäudenutzer zur Verfügung gestellt und kontinuierlich verbessert werden.

## **§ 2**

### **Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der Abschluss eines grundständigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss
2. eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinn des Absatzes 2 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums.

(2) Einschlägige Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Bau- und Dienstleistungsprozessen rund um bauliche Objekte insbesondere auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Immobilienwirtschaft, der Elektrotechnik oder der Versorgungstechnik. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und den beteiligten Hochschulen oder einer von den beteiligten Hochschulen beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, die einem Vollzeitstudium von einem Jahr entspricht.

(2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

## **§ 4**

### **Fächer und Leistungsnachweise**

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 5**

### **Studienplan**

Die beteiligten Fachbereiche erstellen zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird von den Fachbereichsräten beschlossen und hochschulöffentlich an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und an der Fachhochschule München bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
3. die näheren Festlegungen zu den Leistungsnachweisen
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern
5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist
6. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Fächer durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.

## **§ 6**

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern; sie wird anteilig gebildet aus Professoren des Studiengangs Versorgungstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und Professoren des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule München. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Leistungspunkte**

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer, kaufmännischer und infrastruktureller Probleme rund um bauliche Objekte anzuwenden.

(2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

## **§ 9**

### **Prüfungen, Studienabschluss**

(1) Jede Prüfung und jeder Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden, wenn sie bzw. er mit einer nicht ausreichenden Endnote bzw. einem nicht ausreichenden Prädikat bewertet wurde. Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Semesters fest, ob jeweils ein außerordentlicher Wiederholungstermin angeboten wird.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 10**

### **Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und der Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

(1) Den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Facility Management“ verliehen.

(2) Hierüber wird eine gemeinsame Urkunde der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und der Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 12**

### **Anwendung sonstiger Bestimmungen**

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen - RaPO - vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 03.05.1994 (KWMBI II S. 673, BayRS 221041.0553-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 800, BayRS 221041.0653-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 27.04.2004 und der Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16.07.2004, Az. XI/3-/27 082 und vom 07.09.2004, Az. XI/3-H 3444.NÜ.7-11/36 927.

Nürnberg, 12. Oktober 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.10.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14.10.2004.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule München vom ... und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom ..., Az. ...

München, ...

Prof. Dr. Marion Schick  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am ... in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ... durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der ....

## Weiterbildender Masterstudiengang Facility Management (WM-FM)

Anlage: Übersicht über die Fächer, ihre Stundenzahlen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fächer	LP	SWS	Prüfungen, Art u. Dauer in Minuten	Zu-lassungs-vorausset-zung	LN, Art	Noten-gewicht
1	<b>Allgemeine Technische und Kaufmännische Grundlagen</b>	8	8	schrP 180			2
2	<b>FM-Grundbegriffe und Qualitätsmanagement</b>	4	4	schrP 90			1
3	<b>Projektieren, Planen, Baurecht</b>	4	4	schrP 90			1
4	<b>Computer Aided Facility Management (CAFM)</b>	4	4	schrP 90			1
5	<b>Technisches Gebäudemanagement</b>	4	4	schrP 90			1
6	<b>Kaufmännischer Gebäudebetrieb</b>	4	4	schrP 90			1
7	<b>Infrastrukturelle Dienste</b>	4	4	schrP 90			1
8	<b>Projektarbeit I</b>	6	4			StA, Ref 1)	1
9	<b>FM-Praktikum</b>	4	4			VB 2)	
10	<b>Projektarbeit II</b> (in englischer Sprache)	2	2			Ref 2)	
11	<b>Masterarbeit</b>	16		MA	3)		3
Summe		60	42				12

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
MA	=	Masterarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
SWS	=	Semester-Wochenstunden
StA	=	Studienarbeit
VB	=	Versuchsbericht

- 1) Studienbegleitender Leistungsnachweis mit Endnote. Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluß des Masterstudiums.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)
- 3) Bewertung mit Erfolg (m.E.) in den Fächern 9 und 10 ist Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit.